



## Gemeindeamt St. Lorenz

Wredeplatz 2  
5310 Mondsee  
Bezirk Vöcklabruck

St. Lorenz, am 15. März 2012

Telefon: 06232/2265 DW 17, Fax DW 25

E-Mail: [gemeinde-st-lorenz.ooe.gv.at](mailto:gemeinde-st-lorenz.ooe.gv.at)

UID-Nummer: ATU 23469306

Zl.: 523 – 2012/La

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 15.03.2012 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, wird verordnet:

### § 1

**Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:**

- a) Garten- und sonstige Arbeitsgeräte, wie Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Motorsensen, Rasentrimmer, Laubsauger, Laubgebläse, Elektro-, Motor- u. Kreissägen, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.
- b) Modellfahrzeugen, Modellboten, Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist.

Das Verbot gilt an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Samstagen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr innerhalb der Grundstücksflächen lt. Planbeilage, die mit der Verordnung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt.

### § 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

### § 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

### § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Gemeinderat am 22.03.2001 beschlossene Verordnung zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm außer Kraft gesetzt.



Der Bürgermeister:

(Johannes Gaderer)

Angeschlagen am: - 5. April 2012

Abgenommen am: 23. März 2012

**Beilage zur Lärmschutzverordnung der Gemeinde St. Lorenz –  
Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2012**

Nachstehende Ortschaften/Ortschaftsteile, Straßenzüge/Teile davon, sind betroffen:

Nr. 1: Keuschen

Nr. 2: Keuschen

Nr. 3: Eich u. Keuschen

Nr. 4: Am Höribach, Höribachhof, Mondseestraße, Oberhöribach u.  
Thalgaustraße

Nr. 5: Achenstraße, Bachweg u. Höribachstraße

Nr. 6: Edlweg, Mondseestraße, Schwarzindien u. Wendt

Nr. 7: Mondseestraße u. Wagnermühle

Nr. 8: An der Drachenwand

Nr. 9: St. Lorenz

Nr. 10: Achort

Nr. 11: Gries, Plomberg u. St. Lorenz

Nr. 12: Scharfling